

miuder auch für jetzt noch die Königlich und Kurfürstlich Sächsischen Einzelmünzhalterstücke, nach dem Verhältnisse von 100 Thaler Konv. gleich 102½ Thaler im 14-Thalerfuße, wonach je

Sechs und dreißig Thaler in den genannten Konventions-Münzsorten

für je:

Sieben und dreißig Thaler im Vierzehnthalerfuße

gerechnet werden, sich auch je Drei Thaler Konventionsgeld mit Drei Thalern Zwei und einem halben Neugroschen der neuen Landeswährung genau abgleichen, angenommen und nach demselben Verhältniſſe wieder ausgegeben werden.

Bei der Verjahlung solcher Beträge in Konventionsgeld, welche auf weniger als Drei Thaler Konv. sich belaufen, oder zwischen Drei zu Drei Thalern Konv. inne liegen, sollen die Bruchpfennige, die sich bei genauer Berechnung nach dem Verhältniſſe von 36 Thaler Konv. zu 37 Thaler im 14-Thalerfuße ergeben, ganz unbeachtet bleiben und verjelaſſen werden.

Im einzelnen Stücke ist

ein Konventions-Speciesthaler	für 493 Pf. oder 1 Thlr. 11 Sgr. 1 Pf.
• • • Gulden	• 246 • • • • 20 • 6 •
• • • halber Gulden	• 123 • • • • 10 • 3 •
• • • Zwanzigkreuzerstück	• 82 • • • • 6 • 10 •
• • • Zehnkreuzerstück	• 41 • • • • 3 • 5 •
• • • Zwölfthalerstück	• 30 • • • • 2 • 6 •

der neuen Landeswährung

zu geben und zu nehmen.

§. 5.

Für den gemeinen Verkehr ist der Verbrauch der genannten Sorten des Konventions-Zwanzigguldenfußes (§. 4.) als Zahlungsmittel gestattet.

Dabei dürfen sie jedoch weder zu einem niedrigeren Werthe, als den einzelnen Stücken für den Verbrauch bei den landesherrenlichen Kassen beigelegt ist (§. 4.), noch zu einem höheren, als nach dem Verhältniſſe von 36 Thaler Konv. gleich 37 Thaler im Vierzehnthalerfuße auskommt, gegeben und genommen werden.